

## Vorbescheid

**Az.: 313.0002/21/7.31.1.1-313-rjohn**

**Aachen, den 12.05.2025**

### I TENOR

Aufgrund der §§ 9 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie Nr. 7.31.1.1, Verfahrensart G in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2, Verfahrensart V des Anhanges dieser Verordnung, erteile ich der

**Chocoladenfabriken Lindt & Sprüngli GmbH**  
**Süsterfeldstraße 130, 52072 Aachen**

auf ihren Antrag vom 22.04.2021 den Vorbescheid nach § 9 BImSchG für die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen durch die

**Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit 500 t/d auf 1000 t/d**

auf dem Betriebsgelände der Chocoladenfabriken Lindt & Sprüngli GmbH in 52072 Aachen,  
Süsterfeldstraße 130,  
Gemarkung Aachen, Flur 1, Flurstück 401.

Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Anlagenteilen.

Der Vorbescheid wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und nachstehend unter Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in den Abschnitten III - Anlagedaten - und IV - Nebenbestimmungen - eine abweichende Regelung getroffen ist. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Vorbescheides.

Hinsichtlich der Unwirksamkeit des Vorbescheides ist § 9 Abs. 2 BImSchG zu beachten.

Mit diesem Vorbescheid wird das Vorliegen folgender Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben unter Berücksichtigung der unter Nr. IV aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt:

- die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit hinsichtlich der von der Anlage verursachten Emissionen an Lärm und Gerüchen.

Außerdem wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

Die Anlage darf von Montag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr betrieben werden.

Folgende Genehmigungen und Anzeigen nach dem BImSchG wurden bisher erteilt bzw. bestätigt:

1. Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG vom 2.06.1975; Anzeigebestätigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Aachen vom 25.01.1977, AZ.: 5000-G 15/77-Hn/Me, (Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von Schokolade)
2. Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 15 BImSchG des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Aachen vom 29.02.1980, AZ.: 5000-G 23/80-Hn/Re, (Änderung einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von Schokolade; § 4, Nr. 22 der damaligen 4. BImSchV)
3. Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 15 BImSchG des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Aachen vom 29.03.1982, AZ.: 5020-G 51/81-St/Mi, (Änderung einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von Schokolade; § 4, Nr. 22 der damaligen 4. BImSchV)

4. Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 15 BImSchG des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Aachen vom 30.03.1982, AZ.: 5020-G 52/81-St/Mi, (Änderung einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von Schokolade; § 4, Nr. 22 der damaligen 4. BImSchV)
5. Änderungsgenehmigungsbescheid gemäß § 15 BImSchG des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Aachen vom 22.10.1982, AZ.: 5020-G 64/82-St/Mi, (Änderung einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von Schokolade; § 4, Nr. 22 der damaligen 4. BImSchV)
6. Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG vom 19.08.1986; Anzeigebestätigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Aachen vom 18.03.1987, AZ.: 5020-G 108/87-St/Mi, (Anzeige einer Anlage zur Herstellung von Schokolade nach Nr. 7.31, Spalte 2 der damaligen 4. BImSchV)
7. Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG des Fachbereichs Umwelt der Stadt Aachen vom 13.02.2014, AZ.: 313.0022/13/1.2.3.2-313-rjohn, (Errichtung und Betrieb eines Gasblockheizkraftwerkes nach Nr. 1.2.3.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV)
8. Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG des Fachbereichs Umwelt der Stadt Aachen vom 14.08.2014, AZ.: 313.0004/14/7.31.2.2-313-rjohn, (wesentliche Änderung der Anlage zur thermischen Veredelung von Schokoladenmasse nach Nr.7.31.2.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV; Errichtung weiterer Walzen und Conchen)
9. Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 28.02.2017; Anzeigebestätigung des Fachbereichs Umwelt der Stadt Aachen vom 14.03.2017, AZ.: A15.1-313.0003/17/7.31.2.2-rjohn, (Anlage zur thermischen Veredelung von Schokoladenmasse nach Nr.7.31.2.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV; Errichtung eines 50 m hohen Kamins anstelle des genehmigten Kamins mit 40 m Höhe )
10. Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 28.02.2017; Anzeigebestätigung des Fachbereichs Umwelt der Stadt Aachen vom 14.03.2017, AZ.: A15.1-313.0004/17/7.30.2-rjohn, (Anlage zum Rösten von Nüssen nach Nr. 7.30.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV; Anschluss des Nussrösters an den neuen Zentralkamin)
11. Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG des Fachbereichs Umwelt der Stadt Aachen vom 28.05.2019, AZ.: 313.0005/18/7.31.1.1-313-rjohn, (Anlage zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen nach Nr.7.31.1.1, Verfahrensart G des Anhangs zur 4. BImSchV sowie deren Kapazitätserweiterung, die zu dem Genehmigungserfordernis führte)
12. Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG des Fachbereichs Klima und Umwelt der Stadt Aachen vom 15.03.2021, Az.: 313.0004/20/7.31.1.1-313-rjohn, (Anlage zur Herstellung von Süßwaren unter

Verwendung von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen nach Nr.7.31.1.1, Verfahrensart G des Anhangs zur 4. BImSchV, Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines weiteren BHKW)

13. Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 28.02.2023, Anzeigebetätigung des Fachbereichs Klima und Umwelt vom 20.03.2023 Az.: A15.1-313.0001/23/7.31.1.1-313-vkosub, (Anlage zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen nach Nr.7.31.1.1, Verfahrensart G des Anhangs zur 4. BImSchV, Flüssiganlieferung von Kakaobutter)
14. Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 19.05.2023, Anzeigebetätigung des Fachbereichs Klima und Umwelt vom 05.06.2023 Az.: A15.1-313.0002/23/7.31.1.1-313-vkosub, (Anlage zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen nach Nr.7.31.1.1, Verfahrensart G des Anhangs zur 4. BImSchV, Austausch eines Lüftungsgerätes im Bereich der Z-Halle)
15. Anzeige gemäß § 15 BImSchG vom 31.07.2023, Anzeigebetätigung des Fachbereichs Klima und Umwelt vom 17.08.2023 Az.: A15.1-313.0003/23/7.31.1.1-313-vkosub, (Anlage zur Herstellung von Süßwaren unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen nach Nr.7.31.1.1, Verfahrensart G des Anhangs zur 4. BImSchV, Ergänzung der Produktionseinrichtung im Y-Gebäude um eine Klappformanlage auf der Y2-Ebene (BE3.14) und einer Pralinenanlage auf der Y3-Ebene (BE .15) bei unveränderter Kapazität

## II Antragsunterlagen

1. Anschreiben, Antragsformular 1 (Reg. 1)	14 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis (Reg. 2)	3 Blatt
3. Erläuterungen zum Antrag (Reg. 3)	5 Blatt
4. Grundkarte (Reg. 4)	2 Blatt
5. Lageplan (Reg. 5)	3 Blatt
6. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Reg. 6)	18 Blatt
7. Schematische Darstellung, (Reg. 7)	2 Blatt
8. Maschinenaufstellungspläne (Reg. 8)	1 Blatt
9. Formulare 2 bis 8.5 (Reg. 9)	
7.1 Formular 2 bis Formular 5, Bl. 1	33 Blatt
7.2 Formular 6, Bl. 1 bis Formular 8.5, Bl. 3	5 Blatt
10. Anlagenbezogene Unterlagen BE 5.6 (Reg. 10)	1 Blatt
11. Angaben zu den Abfällen (Reg. 11)	1 Blatt
12. Angaben zur Wasserwirtschaft (Reg. 12)	4 Blatt
13. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Reg. 13)	1 Blatt
14. Arbeitsschutz (Reg. 14)	11 Blatt
15. Angaben zur Betriebseinstellung (Reg. 15)	1 Blatt
16. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Reg. 16)	6 Blatt
17. Sonstige Unterlagen (Reg. 17)	
17.1 Gutachten zu Geräuschimmissionen (Immissionsprognose)	35 Blatt
17.2 Ergänzende Stellungnahmen zu Geräuschimmissionen	20 Blatt
17.3 Gutachten zu Geruchsimmissionen	34 Blatt
17.4 Messbericht zu Geruchsemissionen	49 Blatt
18. Bauvorlagen (Reg. 18)	26 Blatt

### III

## Anlagedaten

Die wichtigsten Anlagedaten sind im Tenor (I) aufgeführt.

### IV

## Nebenbestimmungen

#### A Befristung

Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).

#### B Bedingungen / Auflagen

##### 1 Immissionsschutz

##### 1.1 Lärmschutz

##### 1.1.1 Begrenzung der Immissionen

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungen, Kühlaggregate) ausgehenden Lärmemissionen, auch im Zusammenwirken mit anderen Anlagen, nicht maßgeblich i.S. von Nr. 3.2.1 TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe 1989, gemessen jeweils 0,50 m vor dem geöffneten Fenster der Häuser auf den nachfolgend benannten Grundstücken beitragen.

Immissionsort	Immissionsrichtwert (IRW)	
	tagsüber	nachts
Europadorf 8	60 dB(A)	45 dB(A)
Europadorf 10	60 dB(A)	45 dB(A)

Europadorf 12	60 dB(A)	45 dB(A)
Borchersstraße 1	65 dB(A)	50 dB(A)
Borchersstraße 2	65 dB(A)	50 dB(A)
Borchersstraße 12	65 dB(A)	50 dB(A)
Henricistraße 21	65 dB(A)	50 dB(A)
Henricistraße 68	65 dB(A)	50 dB(A)
Henricistraße 70	65 dB(A)	50 dB(A)
Henricistraße 36	60 dB(A)	45 dB (A)
Henricistraße 38	60 dB(A)	45 dB (A)
Henricistraße 44	60 dB(A)	45 dB (A)
Henricistraße 50	60 dB(A)	45 dB (A)
Henricistraße 62	60 dB(A)	45 dB (A)
Jupp-Müller-Straße 19	60 dB(A)	45 dB (A)
Nizzaallee 54	55 dB(A)	40 dB (A)
Nizzaallee 56	55 dB(A)	40 dB(A)
Nizzaallee 58	55 dB(A)	40 dB(A)
Roermonder Straße 135	60 dB(A)	45 dB(A)
Roermonder Straße 139	60 dB(A)	45 dB(A)
Rütscher Straße 165	60 dB(A)	45 dB(A)
Rütscher Straße 175	60 dB(A)	45 dB(A)
Süsterfeldstraße 53	65 dB(A)	50 dB(A)
Süsterfeldstraße 61a	65 dB(A)	50 dB(A)
Süsterfeldstraße 83a	60 dB(A)	45 dB(A)
Süsterfeldstraße Flur 4, Flurstück 264	60 dB(A)	45 dB(A)
Süsterfeldwinkel Flur 4, Flurstück 221	55 dB(A)	40 dB(A)
Am Guten Hirten Flur 4, Flurstück 263	55 dB(A)	40 dB(A)
Süsterfeldstraße, Flur 4, Flurstück 179	54 dB(A)	39 dB(A)
Süsterfeldstraße, Flur 4, Flurstück 180	54 dB(A)	39 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

#### 1.1.2 Geruchsemissionen

Eine Geruchsimmission ist nach Anhang 7 der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu beurteilen, wenn sie gemäß Nummer 4.4.7 des Anhangs 7 der TA Luft nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder ähnlichem. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung (Nummer 4.6 des Anhangs 7) die in Tabelle 22 angegebenen Immissionswerte überschreitet. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden bezogen auf ein Jahr.

Tabelle 22: Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete

Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	Gewerbe-/ Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete bezieht sich auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet (beispielsweise Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber, die auf dem Firmengelände wohnen). Aber auch Beschäftigte eines anderen Betriebes sind Nachbarinnen und Nachbarn mit einem Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (ggf. auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden.

Immissionsort	Nutzungsgebiete
Europadorf 8	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Europadorf 10	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Europadorf 12	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Borchersstraße 1	Gewerbe-/Industriegebiet, Kerngebiet ohne Wohnen
Borchersstraße 2	Gewerbe-/Industriegebiet, Kerngebiet ohne Wohnen
Borchersstraße 12	Gewerbe-/Industriegebiet, Kerngebiet ohne Wohnen
Henricistraße 21	Gewerbe-/Industriegebiet, Kerngebiet ohne Wohnen
Henricistraße 68	Gewerbe-/Industriegebiet, Kerngebiet ohne Wohnen
Henricistraße 70	Gewerbe-/Industriegebiet, Kerngebiet ohne Wohnen
Henricistraße 36	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Henricistraße 38	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Henricistraße 44	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Henricistraße 50	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Henricistraße 62	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Jupp-Müller-Straße 19	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Nizzaallee 54	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Nizzaallee 56	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Nizzaallee 58	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Roermonder Straße 135	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Roermonder Straße 139	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Rütscher Straße 123	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Rütscher Straße 165	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet

Rütscher Straße 175	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Süsterfeldstraße 53	Gewerbe-/Industriegebiet, Kerngebiet ohne Wohnen
Süsterfeldstraße 61a	Gewerbe-/Industriegebiet, Kerngebiet ohne Wohnen
Süsterfeldstraße 83a	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Süsterfeldstraße Flur 4, Flurstück 264	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Süsterfeldwinkel Flur 4, Flurstück 221	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Am Guten Hirten Flur 4, Flurstück 263	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Süsterfeldstraße, Flur 4, Flurstück 179	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet
Süsterfeldstraße, Flur 4, Flurstück 180	Kerngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet

## 2 Bodenschutz

2.1 Grundsätzlich ist das Vorhaben aus bodenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig. Im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens gem. § 16 BImSchG werden jedoch aufgrund der oben geschilderten Sachlage Auflagen bezüglich einer fachgutachterlichen Begleitung der Baumaßnahmen sowie des Umgangs für die beim Rück- und Neubau anfallenden Bodenmaterialien erteilt.

## 3 Bundeswehr

3.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen."

## V

### Hinweise

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind zu beachten:

1. In Zusammenhang mit einer evtl. späteren Errichtung der Anlage können sich im Hinblick auf das Wasserrecht anzeige- oder erlaubnisbedürftige Maßnahmen ergeben (z. B. Einbringen von Bohrpfählen, bauzeitliche Wasserhaltung, Einbau von RCL-Material).
2. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadtverwaltung Aachen mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.  
  
Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf diese Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
3. Die Kosten für die Ermittlungen der Emissionen und Immissionen trägt die Betreiberin der Anlage (§ 30 BImSchG).
4. Der Antragssteller geht davon aus, dass vorliegend für den Bereich der beantragten Änderungen ein Verschmutzungsrisiko über die gesamte Betriebsdauer nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens gem. § 16 BImSchG ist daher voraussichtlich eine Anpassung des bestehenden **Ausgangszustandsbericht** (AZB gem. BImSchG vom 22.09.2016) erforderlich. Die aktuelle LABO/LAWA Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (vom 16.08.2018) ist hierbei zu beachten. Ein entsprechendes Untersuchungskonzept ist zwingend mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen; die gutachterliche Stellungnahme ist der Unteren Bodenschutzbehörde abschließend vorzulegen. Nur auf dieser Grundlage ist eine abschließende Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren möglich.
5. Unabhängig zum AZB behält sich die Untere Bodenschutzbehörde darüber hinaus vor, Auflagen zur Durchführung der betreibereigenen Überwachung nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen<sup>1</sup>, sofern dies aus bodenschutzrechtlicher Sicht erforderlich erscheint.
6. Es wird empfohlen eine Rasterbegehung zur der Gesamtbelastung im Plan-Zustand durchzuführen.

## VI

### Begründung

Die Firma Chocoladenfabriken Lindt & Sprüngli GmbH betreibt auf Ihrem Betriebsgelände in 52072 Aachen, Süsterfeldstraße 130, Gemarkung Aachen, Flur 1, Flurstück 397, eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen gemäß Ziffer 7.31.1.1, Verfahrensart G der 4. BImSchV, die auch in den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) fällt.

Die Firma Lindt & Sprüngli beabsichtigt auf einem Teil ihres Werksgeländes, angrenzend an die Süsterfeldstraße, vorhandene Betriebsgebäude durch ein neues Produktionsgebäude zu ersetzen. Damit würde sich die Gesamtkapazität der Süßwarenherstellung von derzeit 500 t/Tag auf 1000 t/Tag erhöhen. Geplant sind neue Produktionsanlagen (Schokoladenveredelung, Fertigung von Tafeln, Pralinen und Hohlfiguren) sowie Kältemaschinen, Dampfkessel und ein Blockheizkraftwerk. Unter Süßwarenherstellung im Sinne der Nr. 7.31.1.1 ist im Falle der Firma Lindt & Sprüngli die Summe der thermisch veredelten Schokolademasse und der Nicht-Schokoladen-Anteile (Nüsse, Marzipan etc.) zu verstehen. Die Anlage unterliegt auch dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Der Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG richtet sich auf die Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen, die sich ergeben aus

- § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der von der Anlage verursachten Emissionen an Lärm und Gerüchen;
- der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Verfahrens.

Zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens: Die Unterlagen zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen, Formblätter sowie

- eine Prognose hinsichtlich der Immissionen durch Gerüche,
- eine Prognose hinsichtlich der durch die beantragten Änderungen hervorgerufenen Lärmimmissionen (Geräuschprognose),
- zusätzliche Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsuntersuchung)

Nach § 9 BImSchG soll durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort einer Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.

Aus den vorgelegten Unterlagen lassen sich nach Auffassung der Genehmigungsbehörde die Auswirkungen der geplanten Anlage (der geplanten Änderung) ausreichend beurteilen.

Der beantragte Vorbescheid dient nach Angaben der Antragstellerin als erster Schritt zur Absicherung des Planungsverfahrens. Damit wird ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides deutlich gemacht.

Da die Voraussetzungen des § 9 i. V. mit § 6 BImSchG vorliegen, ist der Vorbescheid unter Berücksichtigung des eingeschränkten Ermessens mit den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Mit Datum vom 22.04.2021 reichte die Firma Chocoladenfabriken Lindt & Sprüngli GmbH bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Aachen den Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG für die vorgesehene Änderung der Anlage zur Herstellung von Süßwaren ein. Vervollständigt wurde Antrag auf Vorbescheid am 23.09.2024.

Die bereits bestehende Anlage ist gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV nach Nr. 7.31.1.1. mit den Merkmalen G und E eingestuft. Durch die vorgesehene Änderung bleibt diese Einstufung unverändert.

Zuständig für die Erteilung des beantragten Vorbescheides ist nach ZustVU die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Aachen.

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Bei der hier zu betrachtenden genehmigungsbedürftigen Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, für das nach Nr. 7.28.1, Spalte 2 (Kennung A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Es musste daher gemäß §§ 5 und 9 UVPG, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, überschlägig geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 2 (1) UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung wurde am 08.10.2024 über die Internetpräsenz der Stadt Aachen und durch Aushang im Verwaltungsgebäude Lagerhausstraße bekannt gegeben.

Aufgrund der Zuordnung der Anlage nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV war gemäß § 10 Abs. 9 BImSchG i. V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV für den beantragten Vorbescheid ein förmliches Verfahren durchzuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Antrages auf Vorbescheid entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit § 8 der 9. BImSchV erfolgte am 08.10.2024 auf der Internetpräsenz der Stadt Aachen sowie in den ortsüblichen Stadtausgabe der der Aachener Nachrichten/Aachener Zeitung am 12.10.2024.

Die Auslegung des Antrages auf Vorbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i. V. mit § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 11.10.2024 bis einschließlich 10.11.2024 auf der Website <https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite>.

In der gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG festgesetzten Frist erfolgten gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen.

Parallel zur Auslegung der Antragsunterlagen wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, um Stellungnahme gebeten.

**Die Antragsunterlagen wurden geprüft von**

- a) der Genehmigungsbehörde als
- FB 61/402 Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung
  - FB 63 Untere Bauaufsichtsbehörde
  - FB 36/310 Untere Wasserbehörde
  - FB 36/502 Untere Bodenschutzbehörde
  - FB 36/323 Untere Immissionsschutzbehörde
  - FB 61/600 Untere Bodendenkmalbehörde
  - FB 61/600 Untere Baudenkmalbehörde

- b) dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Prüfung der im Antrag enthaltenen Angaben zu Geruchsemissionen (u. a. Geruchsprognose)
- c) dem Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf
- d) dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

**Die Prüfung durch die beteiligten Behörden hat ergeben:**

Das Grundstück mit dem beantragten Produktionsgebäudes liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB, jedoch innerhalb einer im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Das beplante Grundstück liegt außerdem zum Teil in einem Bereich, für den der Rat der Stadt am 20.07.2004 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 160 „Süsterfeld I“ beschlossen hat. Das Ziel des Aufstellungsbeschlusses ist lediglich die Steuerung des Einzelhandels. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan AACHEN\*2030 ist der Bereich, in dem das Vorhaben liegt, als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das Vorhaben liegt weder in einem geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebiet noch steht es im Widerspruch zu anderen Fachplanungen.

**Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind somit erfüllt.**

**Behördenbeteiligung**

**Beurteilung durch die beteiligten Fachbehörden**

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖBs) haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigungen vorgebracht, sondern lediglich Nebenbestimmungen oder Hinweise zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

**Die TÖBs haben wie folgt Stellung genommen:**

**Bezirksregierung Düsseldorf – Zivile Luftfahrt**

das o.g. Bauvorhaben wurde aus ziviler luftrechtlicher Sicht geprüft. Aus Hindernis- und Flugbetriebsgründen (§§ 12 – 17 LuftVG) bestehen gegen die Errichtung keine Bedenken (luftrechtliche Zustimmung zum Bauvorhaben).

Die Vorprüfung der Belange des Anlagenschutzes hat ergeben, dass durch das Bauvorhaben keine Störungen von Flugsicherungsanlagen zu erwarten sind. §18a LuftVG steht der Errichtung nicht entgegen.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Belange der Bundeswehr im o.g. Verfahren nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

**Untere Bodenschutzbehörde**

Der vorliegende Antrag auf Vorbeseid gem. § 9 BImSchG umfasst auch einen Antrag auf baurechtlichen Vorbeseid zwecks Klärung der Zulässigkeit des Gebäudes in bauplanungsrechtlicher Hinsicht. Nach vorliegenden Erkenntnissen liegt das geplante Baufeld im Bereich mehrerer altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes bzw. Bodenbelastungs-Verdachtsfläche im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14.3.2005 (Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren). Altlastverdächtige Flächen bzw. Bodenbelastungs-Verdachtsflächen sind gemäß § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz Altablagerungen (z.B. stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen) und Altstandorte (z.B. stillgelegte Gewerbebetriebe), bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß o.g. Runderlass ein Bodenbelastungsverdacht vor Entscheidung über eine Baugenehmigung geklärt werden muss. Durch den Bauherrn ist im Baugenehmigungsverfahren bzw. im vorliegenden Fall aufgrund der Konzentrationswirkung des BImSch-Genehmigungsverfahrens (§ 13 BImSchG) im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens gem. § 16 BImSchG der Nachweis zu erbringen, dass das Vorhaben den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht bzw. nicht schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt ist (§ 34 Abs. 1, Satz 2 BauGB bzw. o.g. Runderlass).

Der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Aachen liegen folgende Gutachten zu den jeweils zwei Altstandorten und Altablagerungen im Bereich des geplanten Baufelds vor:

Ingenieurbüro Dahlbender & Schürmann	Aachener Hülsenfabrik, Süsterfeld 160: Untersuchung der Imprägnierhalle, des Bodens und des Grundwassers auf Verunreinigung durch wassergefährdende Stoffe aus der früheren Produktion.	07.10.1988
Ingenieurbüro Dahlbender & Schürmann	Bodenhygienische Untersuchung	17.09.2002
Dieler + Partner GmbH	Geotechnischer Bericht Grundstück Süsterfeldstraße 158 bis 160	22.08.2003

Bei den Untersuchungen wurden bis 3,5 m mächtige anthropogene Auffüllungen mit geringen Anteilen von Ziegel, Mörtel, Beton sowie vereinzelt Schlacken und Kohlereste über dem gewachsenen Boden (Lößlehm / Schwemmlehm) angetroffen.

Für den heutigen Bereich der Freifläche (Parkplatz) und der Lagerhalle Süsterfeldstraße 160 ergaben sich aus den Gutachten von Dahlbender & Schürmann (2002) sowie Dieler + Partner GmbH (2003) keine Hinweise auf relevante Bodenbelastungen für die derzeitige und geplante Nutzung als Industrie- und Gewerbegrundstück. Eine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser ließ sich ebenfalls nicht ableiten. Die Auffüllungen sind schwach bis mäßig mit Schwermetallen (Pb und Zn) sowie PAK belastet, was zukünftig lediglich von abfallrechtlicher Relevanz sein könnte.

Im Rahmen der Untersuchungen von Dahlbender & Schürmann (1988) wurden unter dem Betonboden der ehem. Hülsenfabrik (Süsterfeldstraße 156) ebenfalls bis 2,9 m mächtige anthropogene Auffüllungsmaterialien angetroffen. Sowohl Auffüllung als auch der Schwemmlehm im Hangenden waren teilweise mit Quecksilber belastet. Die Ursache für die Belastung ist unbekannt. Im Grundwasser (bzw. Schichtwasser) wurden ebenfalls Quecksilber-Konzentrationen über den heute gültigen Geringfügigkeitsschwellenwerten-Werten für (LAWA, 2017) festgestellt.

Hinsichtlich der branchentypischen Schadstoffparameter EOX bzw. AOX sowie PCB ergaben sich keine relevanten Gehalte im Bodenmaterial, lediglich die Bausubstanz war teils massiv belastet. Eine Analytik auf LHKW und BTEX aufgrund des ehem. massiven Einsatzes von Lösungsmitteln fand hingegen nicht statt. Die damaligen Untersuchungen entsprechen nicht den heutigen Anforderungen gem. gültiger BBodSchV (2023). Ferner liegt der Unteren Bodenschutzbehörde keine Dokumentation zum Rückbau der Hülsenfabrik vor, insbesondere Informationen zu Freimessungen des teils mit Quecksilber belasteten Untergrundes (Sohle/Wände Baugrube) fehlen.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in kleinflächigen Teilbereichen ein abweichender Bodenaufbau bzw. eine abweichende Zusammensetzung des Auffüllmaterials mit erhöhten Anteilen von Fremdbestandteilen und/oder abweichenden Schadstoffgehalten insbesondere bezüglich Quecksilber sowie ggf. LHKW und/oder BTEX im Bereich der ehem. Hülsenfabrik vorliegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der im Zuge des Neubaus geplanten großflächigen und tiefreichenden Aushubarbeiten potentiell belastetes Material weitestgehend entfernt wird.

### **Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen**

Es wurde festgestellt, dass die Vorgehensweise zur Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung in sich schlüssig ist. Allerdings zeigte der Vergleich mit einer vorangegangenen Immissionsprognose für den Standort bzw. einer Rasterbegehung im Umfeld der Anlage erhebliche Diskrepanzen. Zur besseren Einschätzung des Anlagenstandorts, insbesondere hinsichtlich der Quellen und der Hedonik der Geruchsqualität, war aus Sicht

des LANUV ein Ortstermin zielführend. Am 03.03.2022 von 10:00 bis 14:00 Uhr fand dieser am Standort der Lindt & Sprüngli GmbH & Co. KG, Süsterfeldstraße 130 52072 Aachen, statt. Ziele des LANUV war es folgende Punkte zu besprechen:

- Ermittlung der Vorbelastung durch Heranziehen einer Methode zur Übertragung von Geruchsbelastungen
- Berücksichtigung aller wesentlichen Quellen
- Anwendung des Hedonikfaktors
- Diskrepanz zwischen Immissionsprognose und Rasterbegehung

### **Berücksichtigung der wesentlichen Quellen**

Im Rahmen des Ortstermins wurde das Anlagengelände der Lindt und das direkte Umfeld begangen. Der Wind war sehr schwach und kam aus östlicher Richtung. Auf dem Anlagengelände waren schwache Schokoladengerüche wahrnehmbar. Um einen Eindruck der Geruchsemissionen im Umfeld der Anlage zu erhalten, wurde eine Begehung um das Anlagengelände (nordöstlich und westlich) mit der Dauer von etwa 1,5 h durchgeführt. Auf Grund der Windrichtung wurde von einer Begehung südlich (Bendplatz) abgesehen.

Bei der Begehung wurden auf Höhe des Werktors 12 auf der Henricistraße (Ecke Jupp Müller Straße) deutliche Schokoladengerüche wahrgenommen. Dort befindet sich eine Lücke zwischen zwei Produktionsgebäude. In der Lücke stehen mehrere Silos und einer der beiden Sammelkamine. Von der Straße aus war eine Entlüftung sichtbar. Der Betriebstechnikraum, welcher entlüftet wird, ist Standort von Vakuumpumpen zur Unterstützung der Ein- und Auslagerung der Silos. Der Raum wurde im Anschluss begangen und war geruchsneutral. Die beiden Produktionsgebäude sind durch einen Gang verbunden. Es sind zwei Türen vorhanden. Die Tür zur Straße ist alarmgesichert und kann daher im Regelfall nicht geöffnet werden. Die Tür zum Innenhof (Standort der Silos und des Kamins) kann geöffnet werden. Die Mitarbeiter werden laut Aussagen von Lindt darauf hingewiesen, dass die Tür immer geschlossen zu halten ist. Zudem zeigte sich, dass beim Öffnen der Tür ein Unterdruck in den Produktionsgebäuden vorherrscht. Die Herkunft der Gerüche konnte daher während der Begehung nicht geklärt werden.

Auf der Henricistraße Richtung Borchersstraße konnten leichte Schokoladengerüche festgestellt werden. An der Ecke Borchersstraße / Süsterfeldstraße wurden schwache Gerüche nach Lebkuchen von der Aachener Printen- und Schokoladenfabrik Henry Lambertz GmbH wahrgenommen. Am Werkstor 5 auf der Süsterfeldstraße wurden wieder leichte Schokoladengerüche wahrgenommen. An dem Dachlüfter auf der Z-Halle waren schwache „kalte“ Schokoladengerüche wahrnehmbar. Am Tor der Nussannahme waren keine Gerüche wahrnehmbar.

Seitens des LANUV wird festgehalten, dass während des Rundgangs und Begehung des Anlagengeländes keine relevanten weiteren Geruchsquellen identifiziert wurden.

### **Hedonikfaktor**

Die Geruchsqualität ausgehend von der Fa. Lindt kann allgemein als schokoladig, süßlich, schwach und angenehm beschrieben werden. Es wird daher festgehalten, dass es plausibel erscheint, dass der Geruch ausgehend von Lindt ein eindeutig angenehmer Geruch ist, was auch in einem der vorhergehenden Gutachten (Nr. 100843 P vom 03.01.2012 des Gutachters ANECO) dargelegt wurde.

### **Immissionsprognose und Rasterbegehung**

Wie in der Stellungnahme [Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.01.2022] dargelegt, ist die Vorgehensweise zur Ermittlung der Gesamtzusatzbelastung in sich schlüssig. Allerdings besteht eine Diskrepanz zwischen Immissionsprognose [Nr. 8000676712 / 821IPG015, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 16.08.2021] und Rasterbegehung [Nr. 19 0701 P, ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., 04.03.2020].

### **Bauplanungsrecht**

Das Grundstück mit dem beantragten Produktionsgebäudes liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB, jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Das beplante Grundstück liegt außerdem zum Teil in einem Bereich, für den der Rat der Stadt am 20.07.2004 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 160 „Süsterfeld I“ beschlossen hat. Das Ziel des Aufstellungsbeschlusses ist lediglich die Steuerung des Einzelhandels. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 BauGB.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan AACHEN\*2030 ist der Bereich, in dem das Vorhaben liegt, als gewerbliche Baufläche dargestellt.

**Die folgenden TÖBs wurden im Verfahren beteiligt und haben keine Bedenken geäußert, bzw. keine Stellungnahme abgegeben:**

- **Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur FB 61/600 Untere Bau-  
denkmalbehörde**
- **Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Mobilitätsinfrastruktur FB 61/600 Untere Boden-  
denkmalbehörde**
- **Fachbereich Bauaufsicht FB 63**
- **Fachbereich Klima und Umwelt, FB 36/310, Untere Wasserbehörde**

**Fachbereich Klima und Umwelt FB 36/323 Untere Immissionsschutzbehörde - Genehmigungsbehörde**

Zum Aufgabenbereich der Genehmigungsbehörde gehörte die Prüfung der Lärmemissionen und der Geruchsemissionen.

Um eine bestmögliche Prüfung sicherzustellen, wurde im Rahmen der Amtshilfe die Geruchsimmissionsprognose durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW gegengeprüft.

Bei der Rasterbegehung wurde auf dem untersuchten Beurteilungsgebiet des Bebauungsplanverfahrens Campus West eine maximale Belastung hervorgerufen durch die Fa. Lindt von 0,10 relative Häufigkeit gemessen, während durch die Immissionsprognose im Plan-Zustand eine maximale Belastung von 0,02 relative Häufigkeit in diesem Bereich prognostiziert wurde.

Die Ursachen dieser Diskrepanz konnten durch den Ortstermin nicht geklärt werden.

Durch eine Rasterbegehung wird die tatsächliche vorkommende Geruchsimmissionsbelastung gemessen und somit die Realität unter den zum Zeitpunkt der Messung herrschenden Bedingungen (Emission und Meteorologie) abgebildet, während eine Prognose die Belastung lediglich berechnet.

Es wird daher seitens des LANUV empfohlen, dass Lindt im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anlagenerweiterung eine Rasterbegehung zur Ermittlung der Vorbelastung oder der Gesamtbelastung im Plan-Zustand durchführt. Sollten dort Überschreitungen des Immissionswertes festgestellt werden, die maßgeblich durch Lindt hervorgerufen werden, soll eine Abstimmung zu Minderungsmaßnahmen erfolgen. Ausgehend von der Stellungnahme vom 06.01.2022 des LANUV fand ein Ortstermin in Aachen statt. Die angemerkt Punkte zur Immissionsprognose (Berücksichtigung der Quellen und Hedonikfaktor) konnten soweit ausgeräumt werden.

Weiterer Klärungsbedarf besteht zur Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorbelastung. Die Vorgehensweise im Gutachten [Nr. 8000676712 / 821IPG015, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 16.08.2021] ist nicht plausibel und muss daher überarbeitet werden. Des Weiteren bleibt die Diskrepanz zwischen Immissionsprognose [Nr. 8000676712 / 821IPG015, TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 16.08.2021] und Rasterbegehung [Nr. 19 0701 P, ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., 04.03.2020] bestehen. Wie dargelegt sind die Ergebnisse einer Immissionsprognose und Rasterbegehung nicht gleichrangig.

Die schalltechnische Prognose belegt, dass die schallimmissionsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Erweiterung an den Immissionspunkten Süsterfeldstraße, Flur 4, Flurstück 179 + 180 (Bebauungsplan 923 Campus West) in der Nacht überschritten werden.

Aufgrund der prognostizierten Richtwertüberschreitungen in den oberen Geschossen sollen Grunddienstbarkeiten und Baulasten zu schalltechnischen Maßnahmen für die Flächen mit geplanter Wohnnutzung eingetragen werden. Die schalltechnischen Maßnahmen wurden am 30. Oktober 2024 im Baulastenblatt-Nr. 5534 und 5535 im Baulastverzeichnis der Stadt Aachen eingetragen. Somit ist eine Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm sichergestellt.

Ansonsten wurden die Anregungen und Prüfergebnisse der o. a. Behörden bei der Erstellung des Vorbescheides berücksichtigt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Prüfung des Antrags einschließlich der zugehörigen Unterlagen ergab, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden können, wenn die Anlagen antragsgemäß errichtet und betrieben und die im Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Darüber hinaus stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

**Der Vorbescheid war daher nach § 6 BImSchG mit den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.**

## VII

### Kostenentscheidung

Nach § 11 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) in der Fassung vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 229), trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011); in der Fassung vom 29.10.2024 (GV. NRW. S. 702) wie folgt festgesetzt:

Errichtungskosten einschl. MwSt. laut Kostenaufstellung: 39.000.000,00 €

Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.3  
des Allgemeinen Gebührentarifs: 59.125,00 €

Auslagen 0,00 €

**Gesamt: 59.125,00 €**

(in Worten: neunundfünfzigtausendeinhundertfünfundzwanzig Euro)

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.3 ist dieser Gebühr die Gebühren für andere nach § 13 eingeschlossene Entscheidungen gegenüberzustellen und der jeweils höchste Betrag ist festzustellen. Im vorliegenden Fall war die für die Genehmigung nach dem BImSchG ermittelte Gebühr maßgebend.

Diesen Betrag bitte ich innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Kostenbescheides an die

**Stadtkasse Aachen**

**Bankverbindung: Sparkasse Aachen**

**IBAN: DE 09 3905 0000 0000 0000 34**

**BIC: AACSD33**

unter Angabe des folgenden Kassenzzeichens: „**1627-00081045**“

zu überweisen.

## VIII

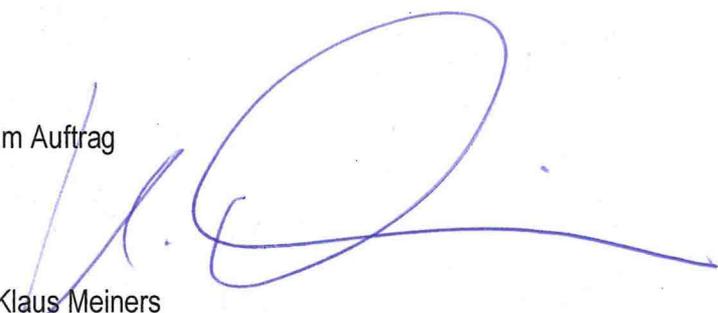
### **Belehrung über den Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Soweit sich Ihre Klage gegen die Gebührenfestsetzung richtet, mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die aufschiebende Wirkung einer eventuell von Ihnen erhobenen Klage gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt. Bescheide, die Abgaben oder Kosten festsetzen, sind sofort vollziehbar.

Im Auftrag

  
Klaus Meiners  
(Fachbereichsleiter)

- Anhänge**
1. Auflistung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
  2. Anlagen 1 – 18 (Genehmigungsantrag)